

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Albershausen (Kindergartengebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 des Kindergartenbetreuungsgesetzes (KitaG) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Albershausen am 28.06.2013 folgende Satzung, die mit Satzung vom 22.06.2018 und 23.07.2021 geändert wurde, beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Albershausen betreibt seine Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Gemeinde Albershausen führt in seinen Kinderbetreuungseinrichtungen folgende Betriebsformen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG:

1. Regelgruppe:

Gruppe mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Öffnungszeiten der Regelgruppe:

Täglich von 8.00 - 12.00 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 13.30 - 16.00 Uhr

Öffnungszeiten der Regelgruppe mit veränderten Öffnungszeiten:

Täglich von 7.30 - 12.30 Uhr sowie Dienstag und Mittwoch von 13.30 - 16.00 Uhr

2. Ganztagesbetreuung an 5 Tagen:

Gruppe mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 43 Std./Woche für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 07.00 - 16.00 Uhr und Freitag von 07.00 - 14.00 Uhr

3. Ganztagesbetreuung an 3 Tagen:

Die Sorgeberechtigten können für ihre Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt an drei Tagen in der Woche die Ganztagesbetreuung in Anspruch nehmen. Die Sorgeberechtigten haben die Wahl, an welchen drei Tagen die Ganztagesbetreuung genutzt wird. An den übrigen Tagen müssen entweder die Öffnungszeiten der Regelgruppe oder der Regelgruppe mit veränderten Öffnungszeiten genutzt werden (siehe 1.). Je nach Gestaltung können sich Betreuungszeiten von 35 - 40 Std./Woche ergeben.

4. Ganztagesbetreuung an 2 Tagen:

Die Sorgeberechtigten können für ihre Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt an zwei Tagen in der Woche die Ganztagesbetreuung in Anspruch nehmen. Die Sorgeberechtigten haben die Wahl, an welchen zwei Tagen die Ganztagesbetreuung genutzt wird. An den übrigen Tagen müssen entweder die Öffnungszeiten der Regelgruppe oder der Regelgruppe mit veränderten Öffnungszeiten genutzt werden (siehe 1.). Je nach Gestaltung können sich Betreuungszeiten von 33 - 38 Std./Woche ergeben.

5. Altersmischung

In allen unter 1. bis 4. aufgeführten Betreuungsangeboten können Kinder im Kindergartenalter (3 bis 6 Jahre) zusammen mit Kindern im Alter von zwei Jahren betreut werden. Die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter überwiegt.

6. Kinderkrippe

Gruppe, in der maximal 10 Kinder im Alter von unter 3 Jahren betreut werden können (Kleinkindbetreuung).

Regelöffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 07.00 – 13.00 Uhr (30 Betreuungsstunden/Woche)

Die Sorgeberechtigten haben auch hier die Möglichkeit, Ganztagesbetreuung für Ihre Kinder an 2, 3 oder an 5 Tagen in Anspruch zu nehmen. Es gelten dann die unter 2. genannten Öffnungszeiten entsprechend. Werden 2 oder 3 Tage Ganztagesbetreuung gewählt, müssen an den übrigen Tagen die Regelöffnungszeiten der Kinderkrippe genutzt werden. Je nach Gestaltung können sich Betreuungszeiten von 30 – 43 Std./Woche ergeben.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Schulsommerferien.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:
- Vor- und Zuname des Kindes,
 - Geburtsdatum des Kindes,
 - Anschrift des Kindes und der Sorgeberechtigten,
 - Vor- und Zuname sowie die Geburtsdaten der weiteren Kinder, die im Haushalt der Sorgeberechtigten nicht nur vorübergehend leben und für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht (für ein Kind, das das 18. Lebensjahr erreicht hat, ist ein Nachweis für den Anspruch auf Kindergeld vorzulegen),
 - Betreuungsangebot, das in Anspruch genommen werden soll,
 - Datum, an dem das Kind aufgenommen werden soll,
 - Gruppe, in die das Kind aufgenommen werden soll,
 - unterschriebene Einzugsermächtigung,
 - ggf. an welchen Wochentagen die Ganztagesbetreuung in Anspruch genommen werden soll, und welche Betreuungsform (Regelgruppe oder Regelgruppe mit

veränderten Öffnungszeiten) an den übrigen Tagen in Anspruch genommen werden soll.

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats Juni gekündigt werden.
- (4) Die Gemeinde Albershausen als Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 4 **Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Nutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich zum 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 5 Abs. 3 auf 50 Prozent.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (5) Für Kinder, die in die Schule wechseln und die Kinderbetreuungseinrichtung noch bis zum Schuleintritt nutzen, ist für den Monat September nur der hälftige Monatsbeitrag zu entrichten.

§ 5 **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschildners leben und für die Anspruch auf Kindergeld besteht.
- (2) Die Höhe der Gebühr bei der Inanspruchnahme der Ganztagesbetreuung (siehe § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8) richtet sich nach der tatsächlich entstehenden wöchentlichen Betreuungszeit.

(3) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

1. Regelgruppe, Regelgruppe mit veränderten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)

	Bei Kindern ab 3 Jahren:	Bei 2-jährigen Kindern:
1-Kind-Familie:	117,00 €	234,00 €
2-Kind-Familie:	89,00 €	178,00 €
3-Kind-Familie:	60,00 €	120,00 €
4-Kind-Familie:	20,00 €	40,00 €

2. Ganztagesbetreuung mit bis zu 36 Betreuungsstunden/Woche (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4)

	Bei Kindern ab 3 Jahren:	Bei 2-jährigen Kindern:
1-Kind-Familie:	164,00 €	328,00 €
2-Kind-Familie:	125,00 €	250,00 €
3-Kind-Familie:	84,00 €	168,00 €
4-Kind-Familie:	28,00 €	56,00 €

3. Ganztagesbetreuung mit bis zu 40 Betreuungsstunden/Woche (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4)

	Bei Kindern ab 3 Jahren:	Bei 2-jährigen Kindern:
1-Kind-Familie:	187,00 €	374,00 €
2-Kind-Familie:	142,00 €	284,00 €
3-Kind-Familie:	96,00 €	192,00 €
4-Kind-Familie:	32,00 €	64,00 €

4. Ganztagesbetreuung mit 43 Betreuungsstunden/Woche (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)

	Bei Kindern ab 3 Jahren:	Bei 2-jährigen Kindern:
1-Kind-Familie:	222,00 €	444,00 €
2-Kind-Familie:	169,00 €	338,00 €
3-Kind-Familie:	114,00 €	228,00 €
4-Kind-Familie:	38,00 €	76,00 €

5. Kinderkrippe mit regelmäßigen Öffnungszeiten

1-Kind-Familie:	345,00 €
2-Kind-Familie:	256,00 €
3-Kind-Familie:	174,00 €
4-Kind-Familie:	69,00 €

6. Ganztagesbetreuung in der Kinderkrippe mit bis zu 36 Betreuungsstunden/Woche

1-Kind-Familie:	414,00 €
2-Kind-Familie:	307,00 €
3-Kind-Familie:	209,00 €
4-Kind-Familie:	83,00 €

7. Ganztagesbetreuung in der Kinderkrippe mit bis zu 40 Betreuungsstunden/Woche

1-Kind-Familie:	483,00 €
2-Kind-Familie:	358,00 €
3-Kind-Familie:	244,00 €
4-Kind-Familie:	97,00 €

**8. Ganztagesbetreuung in der Kinderkrippe mit bis zu 43
Betreuungsstunden/Woche**

1-Kind-Familie:	552,00 €
2-Kind-Familie:	410,00 €
3-Kind-Familie:	278,00 €
4-Kind-Familie:	110,00 €

- (4) Für die Mahlzeiten im Rahmen der Ganztagesbetreuung wird zusätzlich zu den oben aufgeführten Gebühren eine Verpflegungsgebühr erhoben. Die Verpflegungsentgelte sind von den Sorgeberechtigten der Gemeinde im Voraus vollständig zu erstatten.
- (5) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eintritt oder eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.
- (6) Erreicht ein Kind das 3. Lebensalter, so wird die Gebührenänderung von Amts wegen vorgenommen. Wird das 3. Lebensalter vor dem 16. eines Monats erreicht, wird für diesen Monat bereits der neue Gebührensatz festgesetzt. Wird das 3. Lebensjahr nach dem 15. eines Monats erreicht, wird die Gebührenanpassung zum Folgemonat vorgenommen.
- (7) Eine Änderung bezüglich der Betreuungsform ist bei der Gemeinde unter Angabe des Zeitpunktes, in dem die Änderung erfolgen soll, zu beantragen. Liegt der Änderungszeitpunkt vor dem 16. des jeweiligen Monats, wird die volle Monatsgebühr der neuen Betreuungsform berechnet. Liegt der Änderungszeitpunkt nach dem 15. des jeweiligen Monats, setzt sich die Gebühr, für den Monat in dem die Änderung erfolgt, aus dem jeweils hälftigen Gebührensatz der alten und der neuen Betreuungsform zusammen.
- (8) Wird ein Kind übergangsweise noch im Alter von 3 Jahren in der Kinderkrippe betreut, finden für diese Zeit die Gebührensätze für Kinder ab 3 Jahren entsprechend den Nr. 1. – 4. Anwendung.
- (9) Erreicht ein Kind, das nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners lebt und für das Anspruch auf Kindergeld besteht, das 18. Lebensjahr, so ist der Verwaltung ein Nachweis vorzulegen, dass der Kindergeldanspruch weiterhin besteht. Erfolgt der Nachweis nicht, werden die Kindergartengebühren von Amts wegen angepasst.

§ 6
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 1. des Veranlagungszeitraums (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.06.2016 außer Kraft. Die Änderungssatzung vom 23.07.2021 tritt am 01.09.2021 in Kraft.